

Zweiter Teil: Die Auslöser extraterritorialer Pflichten

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt extraterritoriale Menschenrechtspflichten der Vertragsstaaten ableiten lassen. Der UN-Sozialpakt ist somit nicht nur „territorialer“ Natur, sondern grundsätzlich auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar, unter anderem auch auf Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Ausland, die durch extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen verursacht werden. Auch wenn damit die extraterritoriale Anwendbarkeit des UN-Sozialpakts bestätigt wird, enthält der Pakt keine Anhaltspunkte dafür, wann ein Vertragsstaat im konkreten Fall zur Verwirklichung der Paktrechte im Ausland verpflichtet ist. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht daher die Frage nach den „Auslösern“ extraterritorialer Pflichten. Fraglich ist, unter *welchen Voraussetzungen* extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt in Bezug auf einen bestimmten menschenrechtsrelevanten Vorgang im Ausland ausgelöst werden können.⁶³⁵

Da in einer globalisierten Welt innerstaatliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Handelsgesetze, Exportsubventionen für Agrarprodukte oder unterlassene Entwicklungshilfe, grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Paktrechte von Individuen in fremden Staaten haben können, sind *Auslösekriterien* erforderlich, welche die räumliche Schwelle bestimmen, ab der extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt in Bezug auf eine konkrete Menschenrechtssituation im Ausland ausgelöst werden.⁶³⁶ Diese Schwelle der räumlichen Reichweite extraterritorialer Pflichten wird im internationalen Menschenrechtsschutz unter dem Konzept der „Jurisdiktion“ diskutiert.⁶³⁷ Die räumliche Reichweite der Menschenrechtspflichten aus dem UN-Sozialpakt ist jedoch – anders als bei internationalen Menschen-

635 Siehe auch Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 116.

636 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 16 f.

637 *Ibid.*, 17.

rechtsverträgen zu bürgerlichen und politischen Rechten – nicht auf das Territorium oder die Jurisdiktion eines Vertragsstaates beschränkt.⁶³⁸

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass das vom EGMR entwickelte Kriterium der effektiven Kontrolle, das „Jurisdiktion“ (im Ausland) begründet, für grenzüberschreitende Beeinträchtigungen sozialer Menschenrechte, bei denen diese Rechte durch extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen beeinträchtigt werden, nicht einschlägig ist.⁶³⁹ Das Auslösekriterium der effektiven Kontrolle ist praktisch nur in jenen Fällen relevant, in denen extraterritoriale Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch die physische Präsenz ausländischer Staatsorgane herbeigeführt werden.⁶⁴⁰ Es macht jedoch wenig Sinn, nach einer „effektiven Kontrolle“ (im Sinne des EGMR) staatlicher Organe zu suchen, die Exportsubventionen für Agrarprodukte an inländische Bauern vergeben, die sich nachteilig auf die Paktrechte von Kleinbauern in fremden Staaten auswirken.⁶⁴¹

Um die extraterritorialen Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auf diese neuen Konstellationen anwenden zu können, bedarf es veränderter beziehungsweise neuer Auslösekriterien, welche die Schwelle bestimmen, ab der diese Verpflichtungen ausgelöst werden.⁶⁴² Wie bereits aufgezeigt, setzt dies einen Perspektivenwechsel von einem territorialen zu einem *funktionalen* Ansatz voraus, um die räumliche Reichweite der Paktverpflichtungen zu bestimmen.⁶⁴³ Die Untersuchung wird zeigen, dass die vorgeschlagenen Auslösekriterien für extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt modifizierte und teilweise flexiblere Formen des Standards der Kontrolle erfordern.

Im Folgenden wird zunächst der Frage nachgegangen, ob das Konzept der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt übertragbar ist (§ 4). Anschließend werden alternative Jurisdiktionsmodelle für den UN-Sozialpakt vorgeschlagen und Auslösekriterien entwickelt, nach denen in einer konkreten Situation extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt entstehen können (§ 5). Im dritten Teil der Untersuchung werden diese Auslösekriterien auf die extraterritorialen Verpflichtungsdimensionen angewandt und konkretisiert.

638 Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt. Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 UN-Zivilpakt und Art. 1 EMRK.

639 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

640 Ibid.

641 Ibid.

642 Ibid.

643 Siehe dazu bereits vorne § 2 unter III.

§ 4: Die Übertragbarkeit des Konzepts der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt

A. Problemstellung

In den völkerrechtlichen Diskussionen um die extraterritoriale Anwendung internationaler Menschenrechtsverträge werden die Auslösekriterien für extraterritoriale Pflichten vor allem im Kontext der „Jurisdiktion“ diskutiert.⁶⁴⁴ Die Jurisdiktionsklauseln in den internationalen Menschenrechtsverträgen zu bürgerlichen und politischen Rechten werden, wie bereits erwähnt, in der Regel restriktiv ausgelegt. Jurisdiktion liegt demnach vor, wenn ein Staat effektive Kontrolle über ein fremdes Territorium oder eine dort ansässige Person ausübt.⁶⁴⁵ Ob und inwieweit das Konzept der Jurisdiktion, das im Menschenrechtsbereich die Schwelle für die Auslösung extraterritorialer Pflichten bestimmt, auf den UN-Sozialpakt übertragbar ist, ist umstritten, da Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Jurisdiktion der Paktstaaten enthält.

Abgesehen von der Frage der grundsätzlichen *Übertragbarkeit der Jurisdiktion* auf den UN-Sozialpakt zur Bestimmung seines Anwendungsbereichs *ratione loci* stellt sich auch die Frage nach den *Auslösekriterien*, die Jurisdiktion und damit die räumliche Schwelle begründen und dadurch extraterritoriale Pflichten auslösen können. Ist es generell möglich, andere, modifizierte und teilweise weniger restriktive Auslösekriterien als die der effektiven Kontrolle zur Begründung von Jurisdiktion heranzuziehen?⁶⁴⁶ Ausgangspunkt für die Untersuchung dieser Frage ist die Spruchpraxis internationaler Menschenrechtsgerichte zur extraterritorialen Anwendung bürgerlicher und politischer Menschenrechte. Dabei wird zu zeigen sein, dass vor allem der EGMR und der IAGMR in den letzten Jahren eine zunehmend extensive Auslegung des Jurisdiktionsbegriffs in den Konventionen vorgenommen und damit den Weg für die Anerkennung modifizier-

⁶⁴⁴ Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

⁶⁴⁵ Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *JEDH*, 818. Siehe dazu bereits oben § 2 unter A.

⁶⁴⁶ Siehe auch Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *JEDH*, 818.

ter Auslösekriterien und die Übertragung des Jurisdiktionsbegriffs auf den UN-Sozialpakt geebnet haben.⁶⁴⁷

Im Folgenden wird zunächst auf die menschenrechtliche Bedeutung der Jurisdiktion eingegangen (B.). Sodann wird die Entwicklung der Rechtsprechungspraxis internationaler Menschenrechtsgerichte zur extraterritorialen Anwendung von Menschenrechten dargestellt (C.). Abschließend wird die mögliche Übertragbarkeit des Konzepts der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt untersucht (D.).

B. Das Konzept der Jurisdiktion im Völkerrecht

I. Die Jurisdiktion im allgemeinen Völkerrecht und die „menschenrechtliche“ Jurisdiktion

Der Rechtsbegriff der Jurisdiktion („jurisdiction“) hat im Völkerrecht unterschiedliche Bedeutungen.⁶⁴⁸ Herkömmlicherweise werden zwei Arten von Jurisdiktion unterschieden, die jeweils verschiedene Funktionen haben, sich aber auch überschneiden oder ergänzen können: Zum einen die Jurisdiktion im allgemeinen Völkerrecht, auch „allgemeinvölkerrechtliche“ Jurisdiktion genannt,⁶⁴⁹ und zum anderen die Jurisdiktion im Kontext der Menschenrechte und Menschenrechtsverträge, die auch als „menschenrechtliche“ Jurisdiktion bezeichnet wird.⁶⁵⁰

Für die vorliegende Untersuchung ist die menschenrechtliche Jurisdiktion von besonderem Interesse.⁶⁵¹ Ihre Funktion besteht darin, den räumlichen Anwendungsbereich eines Menschenrechtsvertrags auf bestimmte Situationen im Ausland zu beschränken.⁶⁵² Die menschenrechtlichen Pflichten, die sich aus dem Bestehen von Jurisdiktion ergeben können, setzen

⁶⁴⁷ Marko Milanovic, *Jurisdiction and Responsibility. Trends in the Jurisprudence of the Strasbourg Court*, in Anne van Aaken & Iulia Motoc (Hrsg.), *The European Convention on Human Rights and General International Law* (Oxford: Oxford University Press 2018), 97–111, 99.

⁶⁴⁸ Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in *AVR*, 3.

⁶⁴⁹ Siehe *ibid.*, 4.

⁶⁵⁰ Siehe auch Vandenhove, *Extraterritorial Human Rights Obligations*, in *JEDH*, 818.

⁶⁵¹ Siehe hierzu Ryngaert, *Jurisdiction in International Law*, 22 ff.

⁶⁵² Vgl. dazu Kommentar zu den Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzip 9, 1105: „Jurisdiction has served notoriously as a doctrinal bar to the recognition and discharge of human rights obligations extra-territorially.“

dem staatlichen Handeln Grenzen, indem sie die Staaten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten.⁶⁵³ Jurisdiktion setzt dabei eine besondere Verbindung zwischen der von einer Menschenrechtsbeeinträchtigung betroffenen Person und dem potenziell extraterritorial verpflichteten Staat voraus, um Menschenrechtsbindungen aus den entsprechenden Verträgen zu begründen.⁶⁵⁴

Im Unterschied zur menschenrechtlichen Jurisdiktion umfasst die allgemeinvölkerrechtliche Jurisdiktion die *Befugnis* der Staaten, staatliche Akte vorzunehmen.⁶⁵⁵ Higgins bezeichnet diese Befugnis als „entitlements to act“.⁶⁵⁶ In diesem Sinne dient diese Art der Jurisdiktion der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Staaten und damit der Regelung zwischenstaatlicher Normkonflikte.⁶⁵⁷

Die allgemeinvölkerrechtliche Jurisdiktion wird in die drei Arten der Staatsgewalt („jurisdiction to prescribe, to enforce, and to adjudicate“) unterteilt.⁶⁵⁸ Extraterritorial zulässig sind die „jurisdiction to prescribe“, das heißt das Recht der Staaten, Normen zu erlassen, die auf Sachverhalte im Ausland anwendbar sind, und die „jurisdiction to adjudicate“, nämlich die Zuständigkeit eines Gerichts für Auslandssachverhalte.⁶⁵⁹ Hierfür muss al-

653 Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 5.

654 Siehe Maarten Den Heijer & Rick Lawson, Extraterritorial Human Rights and the Concept of 'Jurisdiction', in Malcolm Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties. The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2013), 153–191, 190. Siehe dazu auch oben § 2 unter A.

655 Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 3; Frederick A. Mann, The Doctrine of Jurisdiction in International Law (The Hague: Collected Courses of the Hague Academy of International Law 1964), 9: „Jurisdiction involves a State's right to exercise certain of its powers. It is a problem, accordingly, that is entirely distinct from that of internal power or constitutional capacity or, indeed, sovereignty. There is, of course, no doubt that, as a matter of internal law, a State is free to legislate in whatever manner and for whatever purpose it chooses.“

656 Higgins, Problems and Process: International Law and How We Use It, 146.

657 Bernhard H. Oxman, Jurisdiction of States, in Anne Peters & Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford: Oxford University Press 2007), Rn. 9; Den Heijer & Lawson, Extraterritorial Human Rights and the Concept of 'Jurisdiction', in Langford et al. (Hrsg.), 155.

658 Oxman, Jurisdiction of States, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 3; Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 4.

659 Peters & Petrig, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 59, Rn. 4; Kamminga, Extraterritoriality, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 1.

lerdings ein völkerrechtlich anerkannter Anknüpfungspunkt vorliegen, wie zum Beispiel das passive Personalitätsprinzip oder das Universalitätsprinzip.⁶⁶⁰ Die allgemeinvölkerrechtliche Jurisdiktion regelt somit die *Zulässigkeit* staatlichen Handelns, während die menschenrechtliche Jurisdiktion den Staaten *Menschenrechtsbindungen* auferlegt.⁶⁶¹

II. Bedeutung des Trennungsprinzips

Die Trennung zwischen allgemeinvölkerrechtlicher und menschenrechtlicher Jurisdiktion ist erforderlich, um die Anwendung eines Menschenrechtsvertrags nicht von der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns abhängig zu machen.⁶⁶² Gleichwohl zeigt die Rechtsprechungspraxis des EGMR, dass der Gerichtshof bei der Auslegung des Jurisdiktionsbegriffs in Art. 1 EMRK mitunter auch auf die allgemeinvölkerrechtlichen Jurisdiktionsgrundsätze zurückgreift, obwohl diese – wie soeben dargelegt – eine andere Funktion besitzen. So geht der EGMR in der Entscheidung *Banković and Others v. Belgium and Others* (Banković) davon aus, dass der Jurisdiktionsbegriff in Art. 1 EMRK die allgemeinvölkerrechtliche Jurisdiktion wider spiegelt.⁶⁶³ Dieser Ansatz des Straßburger Gerichtshofs ist problematisch,

660 Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in *AVR*, 4; Ryngaert, Jurisdiction in International Law, 22.

661 Lea Raible, Title to Territory and Jurisdiction in International Human Rights Law: Three Models for a Fraught Relationship, in *Leiden Journal of International Law* 31 (2018), 315–334, 323.

662 Ryngaert, Jurisdiction in International Law, 23: „Basing the meaning of jurisdiction in human rights law on general international law is problematic, however, in that both concepts of jurisdiction serve different purposes. Whereas the former essentially aims to limit expansive assertions of State jurisdiction, the latter aims to cast the jurisdictional net of State human rights guarantees widely.“ Siehe dazu auch Işıl Karakaş & Hasan Bakırçı, Extraterritorial Application of the European Convention on Human Rights, in Anne van Aaken & Iulia Motoc (Hrsg.), *The European Convention on Human Rights and General International Law* (Oxford: Oxford University Press 2018), 112–134, 113; Marko Milanovic, From Compromise to Principle: Clarifying the Concept of State Jurisdiction in Human Rights Treaties, in *Human Rights Law Review* 8 (2008), 411–448, 426.

663 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 57. Siehe auch Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 98 f.

da die Menschenrechte nicht Individuen (wie bei Gesetzen mit Auslandsbezug), sondern Staaten verpflichten.⁶⁶⁴

Auch das Effektivitätsprinzip im internationalen Menschenrechtsschutz spricht für eine strikte Trennung der beiden Konzepte der Jurisdiktion, da die effektive Verwirklichung internationaler Menschenrechte nicht von der Rechtmäßigkeit eines staatlichen Handelns oder Unterlassens abhängen darf.⁶⁶⁵ Vielmehr bleibt die Grundrechtsbindung auch bei rechtswidrigem staatlichen Handeln bestehen; sie ist in diesen Fällen sogar von besonderer Relevanz.⁶⁶⁶ Die menschenrechtliche Jurisdiktion ist somit ein eigenständiges Konzept, dessen Funktion darin besteht, den räumlichen Anwendungsbereich eines internationalen Menschenrechtsvertrags zu bestimmen. In diesem Sinne unterliegt die menschenrechtliche Jurisdiktion nicht den Regeln der allgemeinvölkerrechtlichen Jurisdiktion.

III. Menschenrechtliche Jurisdiktion als Schwellenkriterium

Im vorangegangenen Abschnitt wurde dargelegt, dass die menschenrechtliche und die allgemeinvölkerrechtliche Jurisdiktion zwei unterschiedliche Funktionen ausüben. Die Regeln der allgemeinvölkerrechtlichen Jurisdiktion können daher nicht auf die menschenrechtliche Jurisdiktion übertragen werden. Aber auch innerhalb des internationalen Menschenrechtsschutzes bestehen Unklarheiten darüber, was konkret unter menschenrechtlicher Jurisdiktion zu verstehen ist.

Eine erste Definition des Begriffs ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die menschenrechtliche Jurisdiktion auf die Jurisdiktion eines *Staates* bezieht und nicht auf die Jurisdiktion eines Gerichts oder Menschenrechtsorgans.⁶⁶⁷ Die menschenrechtliche Jurisdiktion, wie sie in den Generalklauseln einiger Menschenrechtsverträge enthalten ist, stellt weder

⁶⁶⁴ Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 5; Milanovic, From Compromise to Principle, in *HRLR*, 429. Siehe dazu auch Ralph Wilde, Triggering State Obligations Extraterritorially: The Spatial Test in Certain Human Rights Treaties, in *Israel Law Review* 49 (2007), 503–526, 513 ff.; Magdalena Jankowska-Gilberg, Das Al-Skeini-Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – eine Abkehr von Banković?, in *Archiv des Völkerrechts* 50 (2012), 61–74, 67.

⁶⁶⁵ Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 6.

⁶⁶⁶ Ibid.

⁶⁶⁷ Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 19.

eine prozessuale Zuständigkeit eines Gerichts dar, noch beschreibt sie die gerichtliche Zulässigkeit von Beschwerden („admissibility“).⁶⁶⁸ Dies gilt, obwohl die Zulässigkeit von Beschwerden neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen *ratione temporis*, *ratione personae* und *ratione materiae* auch von der räumlichen Anwendbarkeit (*ratione loci*) eines Menschenrechtsvertrags und damit von der Jurisdiktion eines Staates abhängt, wie der letzte Teil der Untersuchung zur Durchsetzung extraterritorialer Pflichten zeigen wird.⁶⁶⁹ Schließlich unterscheidet sich die menschenrechtliche Jurisdiktion auch vom völkerrechtlichen Sekundärrecht (dem Recht der Staatenverantwortlichkeit).⁶⁷⁰

Die menschenrechtliche Jurisdiktion, wie sie etwa in Art. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 1 UN-Zivilpakt verankert ist, bezieht sich also auf die Jurisdiktion des Staates. Sie dient im Menschenrechtsbereich als *Schwellenkriterium*, das den räumlichen Anwendungsbereich internationaler Menschenrechtsverträge festlegt, nach dem extraterritoriale Pflichten der Vertragsstaaten entstehen können.⁶⁷¹ Insofern lassen sich die internationalen Menschenrechtsverträge mit den Genfer Konventionen des humanitären Völkerrechts vergleichen, die wie die Menschenrechtsverträge einen *Auslöser* für die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten voraussetzen, nämlich das Vorliegen eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts.⁶⁷² So wie den Vertragsparteien der Genfer Konventionen außerhalb von bewaffneten Konflikten keine Verpflichtungen obliegen, entstehen den Vertragsstaaten internationaler Menschenrechtsverträge keine menschenrechtlichen Pflichten, wenn die betroffenen Personen nicht ihrer Jurisdiktion unterstehen. Die menschenrechtliche Jurisdiktion ist also gewisserma-

668 Ibid. Vgl. auch Art. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 1 UN-Zivilpakt.

669 Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 19. Siehe dazu auch unten § 10.

670 Siehe dazu EGMR, *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia*, Urteil vom 8. Juli 2004, Beschwerde-Nr. 48787/99, Rn. 311: „The exercise of jurisdiction is a necessary condition for a Contracting State to be able to be held responsible for acts or omissions imputable to it which give rise to an allegation of the infringement of rights and freedoms set forth in the Convention.“ (Hervorhebungen von der Verfasserin). Siehe auch *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Rn. 130; *Catan and Others v. Republic of Moldova and Russia*, Urteil vom 19. Oktober 2012, Beschwerde-Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, Rn. 103.

671 Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 51.

672 Ibid., 20. Vgl. gemeinsamer Art. 2 und 3 der Genfer Konventionen von 1949; Art. 1 des Zusatzprotokolls I von 1977 und Art. 1 des Zusatzprotokolls II von 1977 der Genfer Konventionen.

ßen ein „all or nothing“-Konzept.⁶⁷³ Wie noch zu zeigen sein wird, können die Kriterien, die den Inhalt der Jurisdiktion eines Staates bestimmen und in der vorliegenden Untersuchung als *Auslösekriterien* bezeichnet werden, grundsätzlich variieren. Fehlt jedoch ein Auslösekriterium gänzlich, entstehen aus dem entsprechenden Menschenrechtsvertrag keine Pflichten für die Staaten.⁶⁷⁴

C. Entwicklungen in der Rechtsprechung internationaler
Menschenrechtgerichte, insbesondere des EGMR und IAGMR

I. Vorrang des territorialbezogenen Ansatzes zur Bestimmung der
extraterritorialen Anwendung internationaler Menschenrechtsverträge

1. Die Haltung des EGMR

Der EGMR gilt als einer der aktivsten Menschenrechtgerichte, der durch seine Rechtsprechung die extraterritoriale Anwendung internationaler Menschenrechte maßgeblich weiterentwickelt hat. Nach der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs ist die auf Art. 1 EMRK gestützte Jurisdiktion territorial, wenn sie innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates ausgeübt wird. Während der EGMR die territoriale Jurisdiktion eines Konventionsstaates vermutet,⁶⁷⁵ geht das Gericht von einer Jurisdiktion außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates aus, wenn ausländische Staatsorgane effektive Kontrolle über ein Gebiet („effective control over an area outside

673 Besson, The Extraterritoriality of the European Convention on Human Rights, in *LJIL*, 878.

674 Samantha Besson, Concurrent Responsibilities under the European Convention on Human Rights. The Concurrency of Human Rights Jurisdictions, Duties, and Responsibilities, in Anne van Aaken & Iulia Motoc (Hrsg.), *The European Convention on Human Rights and General International Law* (Oxford: Oxford University Press 2018), 155–177, 161.

675 EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Rn. 131: „A State's jurisdictional competence under Article 1 is primarily territorial [...]. Jurisdiction is presumed to be exercised normally throughout the State's territory [...]. Conversely, acts of the Contracting States performed, or producing effects, outside their territories can constitute an exercise of jurisdiction within the meaning of Article 1 only in exceptional cases [...].“

its national territory“)⁶⁷⁶ oder Autorität und Kontrolle über eine Person („state agent authority and control“)⁶⁷⁷ ausüben. Der EGMR definiert damit die Jurisdiktion entweder räumlich oder personenbezogen.⁶⁷⁸

Die Konventionsstaaten befürworten in der Regel eine restriktive Auslegung des Jurisdiktionsbegriffs nach Art. 1 EMRK, insbesondere wenn die menschenrechtliche Verantwortung der Staaten außerhalb ihres Territoriums in Frage steht.⁶⁷⁹ Die Vertragsstaaten argumentieren in diesem Zusammenhang, dass die Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK in erster Linie auf die territoriale Verwirklichung der Menschenrechte ausgerichtet sei und die extraterritoriale Anwendung der Konvention die absolute Ausnahme darstellen müsse.⁶⁸⁰ So könne die Bedeutung der Jurisdiktion in Art. 1 EMRK im Unterschied zu den einzelnen Konventionsrechten nicht in gleicher Weise evolutiv interpretiert und die Doktrin des „living instrument“ nicht auf die Auslegung der Jurisdiktion angewendet werden.⁶⁸¹

Dennoch hat der EGMR in zahlreichen Grundsatzentscheidungen den Anwendungsbereich der Konventionsrechte über die Staatsgrenzen hinaus ausgedehnt und dadurch die extraterritoriale Anwendung der EMRK bestätigt. Allerdings ist der Gerichtshof in den letzten Jahren zu Recht wegen seiner extraterritorialen Spruchpraxis kritisiert worden.⁶⁸² Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Rechtsprechung des EGMR zur extraterritorialen Anwendung der EMRK uneinheitlich ist.⁶⁸³ So wird dem Straßburger Ge-

676 Siehe z. B. EGMR, *Loizidou v. Turkey*, Urteil vom 18. Dezember 1996, Beschwerde-Nr. 15318/89, Rn. 52.

677 Siehe z. B. EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Rn. 133 ff.

678 Siehe zu den beiden Jurisdiktionsmodellen ausführlich Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 118 ff.

679 Karakaş & Bakırıcı, Extraterritorial Application of the European Convention on Human Rights, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 113: „It is well known that the States Parties to the ECHR are in favour of a more restrictive interpretation of the concept of ‘jurisdiction’ under Article 1, even more so when it comes to determining the Contracting States’ responsibilities for alleged human rights violations occurring outside their home territories in the course of their extraterritorial activities.“

680 Ibid. Siehe dazu auch EGMR, *Jaloud v. the Netherlands*, Urteil der Großen Kammer vom 20. November 2014, Beschwerde-Nr. 47708/08, Rn. 121.

681 EGMR, *Jaloud v. the Netherlands*, Urteil der Großen Kammer vom 20. November 2014, Beschwerde-Nr. 47708/08, Rn. 121.

682 Karakaş & Bakırıcı, Extraterritorial Application of the European Convention on Human Rights, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 113.

683 Siehe dazu etwa Großbritannien, *Opinion of the Lords of Appeal for Judgement in the Cause Al-Skeini and Others v. Secretary of State for Defence, Lord Alan Rodger*, 13. Juni 2007, [2007] UKHL 26, Rn. 67 (mit Bezug auf die Rechtsprechung

richtshof vorgeworfen, die in seiner Rechtsprechung entwickelten Konzepte zur extraterritorialen Anwendung der EMRK in zahlreichen Entscheidungen nicht kohärent und teilweise widersprüchlich angewandt zu haben.⁶⁸⁴ In der *Concurring Opinion* zur Entscheidung *Al-Skeini and Others v. United Kingdom (Al-Skeini)* stellte Richter Bonello in diesem Sinne fest, dass die Rechtsprechung des EGMR zur extraterritorialen Anwendung der EMRK „a patch-work case-law at best“ sei.⁶⁸⁵

Auch wenn im Rahmen dieser Untersuchung die Rechtsprechung des EGMR zur extraterritorialen Anwendung nicht vertieft werden kann,⁶⁸⁶ sollen im Folgenden zwei wichtige Grundsatzentscheidungen des Gerichtshofs diskutiert werden, die für die vorliegende Forschungsfrage von Interesse sind. Der EGMR hat sich im Jahr 2001 in einem umstrittenen Urteil im Fall *Banković* mit den extraterritorialen Auswirkungen innerstaatlichen Handelns befasst. Die Entscheidung des EGMR betraf eine Beschwerde von Angehörigen der Opfer aus der ehemaligen Föderalen Republik Jugoslawiens, die bei der Bombardierung Belgrads durch NATO-Mitgliedstaaten

des EGMR zur extraterritorialen Anwendung der EMRK): „The problem which the House has to face, quite squarely, is that the judgments and decisions of the European Court do not speak with one voice. If the differences were merely in emphasis, they could be shrugged off as being of no great significance. In reality, however, some of them appear much more serious and so present considerable difficulties for national courts which have to try to follow the jurisprudence of the European Court.“

684 Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 98; Daniel Møgster, Towards Universality: Impacting the Enjoyment of the Right to Life and the Extraterritorial Application of the ICCPR, in *EJIL: Talk!*, 27. November 2018.

685 EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Concurring Opinion Judge Bonello, Rn. 5: „Up until now, the Court has, in matters concerning the extraterritorial jurisdiction of Contracting Parties, spawned a number of “leading” judgments based on a need-to-decide basis, patchwork case-law at best. Inevitably, the doctrines established seem to go too far to some, and not far enough to others. As the Court has, in these cases, always tailored its tenets to sets of specific facts, it is hardly surprising that those tenets then seem to limp when applied to sets of different facts. Principles settled in one judgment may appear more or less justifiable in themselves, but they then betray an awkward fit when measured against principles established in another [...].“

686 Siehe für einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf die extraterritoriale Anwendung der EMRK Karakaş & Bakırçı, Extraterritorial Application of the European Convention on Human Rights, in von Aaken & Motoc, 112 ff.

getötet worden waren.⁶⁸⁷ Das Straßburger Gericht wies die Beschwerde mit der Begründung ab, dass zwischen den Opfern und den handelnden Konventionsstaaten kein „jurisdictional link“ bestehe.⁶⁸⁸ Nach Ansicht des EGMR unterlagen die Opfer der Bombardierung nicht der Jurisdiktion der beklagten Konventionsstaaten, so dass das Gericht die Beschwerde für unzulässig erklärte.⁶⁸⁹

Die Beschwerdeführer begründeten das Vorliegen der Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK damit, dass die *Entscheidung* über die Bombardierung im Hoheitsgebiet der beklagten Staaten getroffen worden sei.⁶⁹⁰ Damit beriefen sie sich *de facto* auf den innerstaatlichen Entscheidungsprozess der angefochtenen Maßnahme, nämlich die Entscheidung der Konventionsstaaten, die Bombardierung durchzuführen. Das vom Gerichtshof zur Begründung der Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK vorausgesetzte Erfordernis der Bodenpräsenz ausländischer Staatsorgane auf fremdem Territorium sei daher verfehlt und irreführend.⁶⁹¹

Der EGMR hat demgegenüber in seiner Entscheidung auf die Auswirkungen innerstaatlichen Handelns als jurisdiktionsbegründende Verbindung zwischen den handelnden Staaten und den betroffenen Individuen abgestellt:⁶⁹² „The Court notes that the real connection between the applicants and the respondent States is the impugned act which, wherever decided, was performed, or had effects, outside of the territory of those States (“the extra-territorial act”).“⁶⁹³ Der Gerichtshof betonte jedoch, dass die extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK die physische Präsenz ausländischer Staatsorgane auf fremdem Territorium und damit die Ausübung effektiver Kontrolle voraussetze.⁶⁹⁴ Die extraterritorialen Wirkungen der

687 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99.

688 Ibid., Rn. 82.

689 Ibid. Siehe auch Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 11.

690 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001 Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 30.

691 Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt, in AVR, 11.

692 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 54. Siehe auch Peters, Die Anwendbarkeit der EMRK in Zeiten komplexer Hoheitsgewalt (2010), 11.

693 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 54.

694 Ibid., Rn. 71.

innerstaatlichen Bombardierungsentscheidung und die „bloße“ Machtausübung durch die Kontrolle des Luftraums reichten hingegen nicht aus, um Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK zu begründen.⁶⁹⁵ Die EMRK beanspruchte zudem Geltung im „espace juridique“ und sei daher nur im europäischen Rechtsraum anwendbar.⁶⁹⁶ Der Gerichtshof führte weiter aus, dass die Konventionsrechte nicht aufgeteilt und zugeschnitten („divided and tailored“) werden könnten.⁶⁹⁷ Eine Anpassung der menschenrechtlichen Pflichten an die extraterritorialen Umstände des vorliegenden Falles wurde somit vom EGMR abgelehnt.⁶⁹⁸

In seiner *Al-Skeini*-Entscheidung aus dem Jahr 2011 griff der EGMR einen Teil der Kritik auf, die er zuvor im Anschluss an die Entscheidung in *Banković* erhalten hatte.⁶⁹⁹ Das Gericht entschied, dass die Angehörigen der sechs Beschwerdeführer, die unter verschiedenen Umständen von britischen Truppen im Irak getötet worden waren, der Jurisdiktion Großbritanniens unterlagen.⁷⁰⁰ So habe Großbritannien Autorität und Kontrolle über die Opfer und teilweise Hoheitsgewalt im Irak ausgeübt.⁷⁰¹ Während der EGMR in der *Banković*-Entscheidung eine Anpassung der Konventionsrechte an extraterritoriale Umstände noch abgelehnt hatte, entschied der Straßburger Gerichtshof im Fall *Al-Skeini*, dass die Menschenrechte aus der EMRK aufgeteilt und zugeschnitten werden könnten.⁷⁰² In diesem Zusammenhang betonte der EGMR den „faktischen“ Charakter des jurisdiktionsbegründenden Kriteriums der Kontrolle.⁷⁰³ Dies wurde jedoch dadurch relativiert, dass das Gericht den Ausnahmecharakter der britischen Mission im Irak hervorhob, indem es auf die Ausübung öffentlicher Gewalt verwies

695 Marko Milanovic, Al-Skeini and Al-Jedda in Strasbourg, in *European Journal of International Law* 23 (2012), 121–139, 123.

696 EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 80.

697 Ibid., Rn. 75.

698 Jankowska-Gilberg, Das Al-Skeini-Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – eine Abkehr von *Banković*?, in *AVR*, 64.

699 Siehe dazu allgemein z. B. Alexander Orakhelashvili, Restrictive Interpretation of Human Rights Treaties in the Recent Jurisprudence of the European Court of Human Rights, in *European Journal of International Law* 14 (2003), 529–568.

700 EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Rn. 149.

701 Ibid.

702 Ibid., Rn. 137.

703 Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 98.

und implizierte, dass Autorität und Kontrolle über ein Individuum allein nicht ausreichen, um Jurisdiktion zu begründen.⁷⁰⁴

Auch wenn es dem EGMR in dieser Hinsicht gelungen ist, die Rechtsprechung in *Banković* teilweise umzustoßen, hat er doch gewisse konzeptionelle Unklarheiten in Bezug auf die extraterritoriale Anwendung der EMRK beibehalten, wie unter anderem die bereits angesprochene Problematik, den Jurisdiktionsbegriff in Art. 1 EMRK auf der Grundlage allgemeinvölkerrechtlicher Jurisdiktionsgrundsätze zu bestimmen.⁷⁰⁵ In Reaktion auf diese Entscheidung argumentierte die britische Regierung, dass die extraterritoriale Anwendung der EMRK auf die besonderen Umstände im Irak beschränkt sei und beispielsweise nicht für extraterritoriale Handlungen Großbritanniens in Afghanistan gelte.⁷⁰⁶

In den Jahren nach der *Al-Skeini*-Entscheidung und im Vergleich zu seiner früheren Spruchpraxis hat der EGMR jedoch bei der Auslegung der Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK einen zunehmend weiten und sachbezogenen Ansatz verfolgt.⁷⁰⁷ Der Gerichtshof hat insbesondere das räumliche Jurisdiktionsmodell weit ausgelegt, indem er vom strikten Erfordernis der effektiven Kontrolle über ein bestimmtes Territorium abgewichen ist.⁷⁰⁸ Um extraterritoriale Pflichten aus der EMRK zu begründen, reicht es beispielsweise aus, dass eine lokale Verwaltung durch die militärische oder politische Unterstützung eines ausländischen Staates aufrechterhalten wird, wie dies in der Entscheidung des EGMR in *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia* der Fall war.⁷⁰⁹ Die Entscheidung betraf die Verantwortung Russlands für Menschenrechtsverletzungen in der von Moldawien abtrünnigen Region Transnistrien.⁷¹⁰ In dieser Entscheidung stellte der EGMR fest, dass eine *entscheidende Einflussnahme* („decisive influence“) Russlands ausreiche, um Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK zu begründen.⁷¹¹ Eine ähnliche Relativierung des Kontrollkriteriums findet sich im Fall *Chiragov*

704 Ibid.

705 Ibid., 99.

706 Siehe dazu Communication from the United Kingdom concerning the Case of *Al-Skeini* against United Kingdom to the Committee of Ministers, 2. Mai 2012, DH – DD(2012)438, Rn. 4.

707 Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 99.

708 Altwicker, Transnationalizing Rights, in *EJIL*, 589.

709 EGMR, *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia*, Urteil vom 8. Juli 2004, Beschwerde-Nr. 48787/99, Rn. 392.

710 Ibid.

711 Ibid.

and Others v. Armenia aus dem Jahr 2015.⁷¹² Auch hier genügte dem EGMR die Ausübung von „decisive influence“ durch einen Konventionsstaat, um Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK zu bejahen:

„All of the above reveals that Armenia, from the early days of the Nagorno-Karabakh conflict, has had a *significant and decisive influence* over the [Republic of Nagorno-Karabakh] [...]. [T]he [Republic of Nagorno-Karabakh] and its administration *survive by virtue of the military, political, financial and other support given to it by Armenia [...]*“⁷¹³

In jüngerer Zeit hat der EGMR auch einen extensiveren Ansatz in Bezug auf das personenbezogene Jurisdiktionsmodell der Autorität und Kontrolle über eine Person im Ausland vertreten.⁷¹⁴ In *Hassan v. United Kingdom* stellte das Gericht auf die *faktische* Kontrolle des Staates ab und entschied im Gegensatz zu *Al-Skeini*, dass die Festnahme eines irakischen Bürgers im Irak ausreiche, um Jurisdiktion Großbritanniens zu begründen.⁷¹⁵ Dies zeigt, dass die EMRK nicht nur in Fällen wie im Irak, sondern beispielsweise auch bei der Festnahme ukrainischer Soldaten auf der Krim zur Anwendung kommen könnte.⁷¹⁶ Allerdings verlangt der EGMR im Rahmen des personenbezogenen Jurisdiktionsmodells nach wie vor die physische Anwesenheit ausländischer Staatsorgane auf fremdem Territorium, um Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK und folglich extraterritoriale Pflichten zu begründen.⁷¹⁷

Daraus folgt, dass der EGMR entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung zur extraterritorialen Anwendung der EMRK nunmehr von einem weniger strengen Prüfungsmaßstab des Kontrollkriteriums ausgeht. Das Kriterium der entscheidenden Einflussnahme reicht aus,⁷¹⁸ um betroffene Individuen, die sich außerhalb des Staatsgebiets des handelnden Staates befinden, dem Schutz der EMRK zu unterstellen. Die Straßburger Rechtsprechungspraxis zeigt damit, dass der Gerichtshof in jüngerer Zeit einen *progressiveren* Ansatz zur Bestimmung der Jurisdiktion im Sinne der EMRK verfolgt, auch

712 EGMR, *Chigarov and Others v. Armenia*, Urteil der Großen Kammer vom 16. Juni 2015, Beschwerde-Nr. 13216/05, Rn. 172 ff.

713 Ibid., Rn. 186 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

714 Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 100.

715 EGMR, *Hassan v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 16. September 2014, Beschwerde-Nr. 29750/09, Rn. 75 ff.

716 Milanovic, Jurisdiction and Responsibility, in von Aaken & Motoc (Hrsg.), 100.

717 Altwicker, Transnationalizing Rights, in *EJIL*, 589.

718 EGMR, *Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia*, Urteil vom 8. Juli 2004, Beschwerde-Nr. 48787/99, Rn. 392.

wenn er diesen teilweise widersprüchlich anwendet. Wichtig ist jedoch, dass der EGMR weiterhin einen *territorialbezogenen* Nexus verlangt, der auf einer physischen Präsenz des potenziell extraterritorial verpflichteten Staates auf fremdem Territorium beruht, um extraterritoriale Menschenrechtspflichten aus der EMRK auszulösen.

2. Die Zurückhaltung des EGMR hinsichtlich extraterritorialer Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen

Der EGMR ist bei der Annahme von Jurisdiktion nach Art.1 EMRK im Hinblick auf die extraterritorialen Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Konventionsrechte führen können, deutlich zurückhaltender. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die bereits erwähnte *Banković*-Entscheidung des EGMR. Obwohl es in diesem Urteil nicht direkt um die extraterritorialen Auswirkungen einer innerstaatlichen Maßnahme ging, kann *Banković* durchaus dahingehend interpretiert werden, dass der Straßburger Gerichtshof extraterritoriale Pflichten in Situationen ablehnt, in denen die Rechte des Einzelnen durch die solche Auswirkungen beeinträchtigt werden.⁷¹⁹

Allerdings hat einige Jahre später der EGMR in seiner *Al-Skeini*-Entscheidung – anders als in *Banković* – die extraterritorialen Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen erwähnt, ohne näher darauf einzugehen, ob solche Auswirkungen extraterritoriale Pflichten aus der EMRK auslösen können:

„The Court has recognised in its case-law that, as an exception to the principle of territoriality, a Contracting State’s jurisdiction under Article 1 may extend to acts of its authorities which *produce effects outside its own territory* [...].“⁷²⁰

In der Entscheidung *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia* führte das Straßburger Gerichtshof ferner aus:

„A State’s responsibility may also be engaged on account of acts which have *sufficiently proximate repercussions* on rights guaranteed by the

719 Altwicker, Transnationalizing Rights, in *EJIL*, 590.

720 EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, Rn. 133 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

Convention, even if those repercussions occur outside its jurisdiction. [...].⁷²¹

Diese Entscheidungen des EGMR zeigen, dass der Gerichtshof durchaus die menschenrechtliche Relevanz von Beeinträchtigungen der EMRK-Rechte durch extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen anerkennt. Aus den Ausführungen des Straßburger Gerichtshofs geht jedoch nicht hervor, ob das bisherige Kriterium der effektiven Kontrolle erforderlich ist, um extraterritoriale Pflichten aus der EMRK in Bezug auf grenzüberschreitende Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen auszulösen, oder ob – realistischerweise – andere jurisdiktionsbegründende Kriterien herangezogen werden müssen, um die Betroffenen dem Schutz der Konvention zuzuführen.

II. Entwicklungen in der Spruchpraxis des IAGMR und des UN-Menschenrechtsausschusses

1. Gutachten 23/17 des IAGMR

Anders als der EGMR bezieht sich die neuere Rechtsprechung des IAGMR ausdrücklich auf grenzüberschreitende Beeinträchtigungen, die durch extraterritoriale Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen herbeigeführt werden. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang das *Gutachten 23/17* des IAGMR vom 15. November 2017 zu den umweltrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten der AMRK, welches der lateinamerikanische Gerichtshof auf Antrag Kolumbiens erstellt hat.⁷²² In seinem Gutachten stellte der IAGMR fest, dass die Verwirklichung der Menschenrechte an gesunde Umweltbedingungen geknüpft ist. Der Gerichtshof entschied, dass Staaten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um erhebliche Umweltschäden auch außerhalb ihres Territoriums zu verhindern.⁷²³ Dabei leitete

721 EGMR, *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia*, Urteil vom 8. Juli 2004, Beschwerde-Nr. 48787/99, Rn. 317 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

722 IAGMR, *Opinión Consultiva OC 23/17* vom 15. November 2017, solicitada por la República de Colombia (medio ambiente y derechos humanos). Siehe hierzu auch Hänni, Menschenrechtsverletzungen infolge Klimawandels, in *EuGRZ*, 1 ff.

723 IAGMR, *Opinión Consultiva OC 23/17* vom 15. November 2017. Siehe dazu auch Maria L. Banda, Inter-American Court of Human Rights' Advisory Opinion on the Environment and Human Rights, in *ASIL Insights* 22 (2018).

der IAGMR das Recht auf eine gesunde Umwelt direkt aus den sozialen Menschenrechten ab.⁷²⁴

Der IAGMR hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass extraterritoriale Pflichten aus der AMRK nicht nur durch grenzüberschreitende Handlungen ausländischer Staatsorgane auf fremdem Territorium, sondern auch durch extraterritoriale Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen ausgelöst werden könnten.⁷²⁵ Gleichzeitig betonte der Gerichtshof jedoch, dass diese Menschenrechtssituationen nur in Ausnahmefällen Jurisdiktion begründen könnten.⁷²⁶ Extraterritoriale Pflichten würden nicht automatisch, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgelöst.⁷²⁷ Besonders hervorzuheben ist dabei, dass sich der IAGMR nicht auf das Kriterium der effektiven Kontrolle stützt, um extraterritoriale Pflichten zu begründen. Jurisdiktion im Sinne der AMRK erfordere vielmehr einen *Kausalzusammenhang* zwischen einer innerstaatlichen Maßnahme, über die der handelnde Staat innerhalb seines Hoheitsgebiets Kontrolle ausübt, und der extraterritorialen Menschenrechtsbeeinträchtigung im Ausland.⁷²⁸ Daraus folgt, dass der lateinamerikanische Gerichtshof nicht von einer territorialbezogenen, sondern von einer funktional konzipierten Jurisdiktion ausgeht. Der IAGMR verzichtet folglich darauf, das territoriale Jurisdiktionsmodell der effektiven

724 IAGMR, *Opinión Consultiva OC 23/17* vom 15. November 2017, Rn. 46 ff. Der IAGMR entschied dabei auf der Grundlage von Art. 26 AMRK iV.m. Art. II Abs. 1 des Protokolls von San Salvador vom 17. November 1988, der festhält, dass „[e]veryone shall have the right to live in a healthy environment and to have access to basic public services.“

725 IAGMR, *Opinión Consultiva OC 23/17* vom 15. November 2017, Rn. 72 ff., insbes. Rn. 81: „Este Tribunal advierte que los supuestos en que las conductas extraterritoriales de los Estados constituyen ejercicios de su jurisdicción son excepcionales y, como tal, deben ser interpretados de manera restrictiva. A efectos de analizar la posibilidad de ejercicio extraterritorial de la jurisdicción en el marco del cumplimiento de obligaciones en materia ambiental, resulta necesario analizar las obligaciones derivadas de la Convención Americana a la luz de las obligaciones de los Estados en dicha materia. Además, las posibles bases de jurisdicción que surjan de esta interpretación sistemática deben justificarse en las circunstancias particulares del caso concreto persona está sometida a la “jurisdicción” de un Estado, respecto de una conducta cometida fuera del territorio de dicho Estado (conductas extraterritoriales) o con efectos fuera de dicho de territorio, cuando dicho Estado está ejerciendo autoridad sobre la persona o cuando la persona se encuentre bajo su control efectivo, sea dentro o fuera de su territorio.“ (Fn. durch die Verfasserin weggelassen).

726 Ibid., Rn. 74 ff.

727 Ibid., Rn. 101 ff.

728 Ibid., Rn. 101 f.

Kontrolle heranzuziehen, um extraterritoriale Pflichten aus der AMRK im Zusammenhang mit den extraterritorialen Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen zu begründen.

2. Allgemeine Bemerkung Nr. 36 des UN-Menschenrechtsausschusses

Neuere Entwicklungen zur Frage der Jurisdiktion im Hinblick auf die extraterritorialen Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen finden sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben nach Art. 6 UN-Zivilpakt von 2019.⁷²⁹ Der UN-Menschenrechtsausschuss verweist in diesem Dokument ausdrücklich auf die Verpflichtung der Staaten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Handlungen keine extraterritorialen Wirkungen entfalten und dadurch das Recht auf Leben von Personen im Ausland verletzen:

„[States parties] must also take appropriate legislative and other measures to ensure that all activities taking place in whole or in part within their territory and in other places subject to their jurisdiction, but having a *direct and reasonably foreseeable impact* on the right to life of individuals outside their territory, including activities taken by corporate entities based in their territory or subject to their jurisdiction, are consistent with article 6 [...].“⁷³⁰

Auch der UN-Menschenrechtsausschuss geht wie der IAGMR davon aus, dass es zur Begründung der Jurisdiktion nach Art. 2 Abs. 1 UN-Zivilpakt nicht erforderlich ist, dass ausländische Staatsorgane auf fremdem Territorium effektive Kontrolle ausüben. Der Ausschuss spricht sich vielmehr für einen erweiterten Jurisdiktionsbegriff aus. So reichen *unmittelbare und vorhersehbare* Auswirkungen einer innerstaatlichen Maßnahme aus, um betroffene Individuen im Ausland der Jurisdiktion des handelnden Staates zu unterwerfen.⁷³¹

729 UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 36 on Article 6, 3. September 2019 (UN Doc. CCPR/C/GC/36).

730 Ibid., Rn. 22 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

731 Weniger restriktive Kriterien finden sich bereits in einer Mitteilung des UN-Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 2009. Siehe *Mohammad Munaf v. Romania*, Mitteilung vom 30. Juli 2009, Nr. 1539/2006 (UN Doc. CCPR/C/96/D/1539/2006), Rn. 14.2: „The Committee recalls its jurisprudence that a State party may be responsible for extra-territorial violations of the Covenant, if it is a link in the causal chain that would make possible violations in another jurisdiction. Thus, the risk

Diese Entwicklungen zeigen, dass die von den Menschenrechtsgerichten und -organen vertretene Auffassung, dass extraterritoriale Pflichten der Ausübung effektiver Kontrolle bedürfen, zunehmend relativiert wird. Dies ist insofern relevant, als die oben dargestellten Entwicklungstrends in Bezug auf die extraterritorialen Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen eine wichtige Voraussetzung für die Übertragung der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt darstellen. Im folgenden Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, ob vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen das Konzept der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt übertragbar ist und welche Implikationen sich daraus für die extraterritorialen Pflichten des Pakts ableiten lassen.

D. Die Übertragung der menschenrechtlichen Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt

I. Implizite Übernahme des Konzepts der Jurisdiktion durch den UN-Sozialausschuss

Der UN-Sozialausschuss bezieht sich in zahlreichen Allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Paktrechten auf die Jurisdiktion der Vertragsstaaten, obwohl der UN-Sozialpakt in Art. 2 Abs. 1 keinen Hinweis auf die Jurisdiktion enthält.⁷³² Der Ausschuss stellt beispielsweise im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung fest: „Every State is obliged to ensure for everyone *under its jurisdiction* access to the minimum essential food which is sufficient, nutritionally adequate and safe, to ensure their freedom from hunger.“⁷³³ Ähnliche Formulierungen finden sich auch in den Allgemeinen Bemerkungen zum Recht auf Gesundheit und Wasser, in denen der UN-Sozialausschuss die Erfüllung der menschenrechtlichen Pflichten

of an extra-territorial violation must be a necessary and foreseeable consequence and must be judged on the knowledge the State party had at the time [...].“ In dieser Mitteilung setzt der Ausschuss allerdings nur eine Verbindung („link“) in der Kausalkette voraus, während er in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 *unmittelbare* Auswirkungen fordert, um extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Zivilpakt auszulösen.

732 Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

733 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 14 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

ebenfalls an die Jurisdiktion eines Staates knüpft.⁷³⁴ In Bezug auf das Recht auf Arbeit betont der Ausschuss, dass der Arbeitsmarkt für alle Personen, die der Jurisdiktion eines Staates unterstehen, zugänglich sein muss.⁷³⁵

Wie bereits erwähnt, greift der UN-Sozialausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zur Besetzung palästinensischer Gebiete – im Gegensatz zu den Allgemeinen Bemerkungen – ausdrücklich auf das Erfordernis der Ausübung effektiver Kontrolle zurück, um die menschenrechtlichen Pflichten der Vertragsstaaten in diesen Gebieten zu begründen, ohne jedoch auf den Begriff der Jurisdiktion Bezug zu nehmen.⁷³⁶ Eine nähere Analyse der Praxis des UN-Sozialausschusses zeigt, dass dieser im Zusammenhang mit Besatzungssituationen nicht zwischen territorialen und extra-territorialen Pflichten unterscheidet.⁷³⁷ Die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts sind daher im Sonderfall der Besetzung fremden Territoriums an ihre Paktverpflichtungen gebunden, die innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes gelten.⁷³⁸

Generell lässt sich aus der Praxis des UN-Sozialausschusses zur Jurisdiktion ableiten, dass der Ausschuss implizit von einer *dogmatischen Schwelle* für die Entstehung extraterritorialer Pflichten aus dem UN-Sozialpakt ausgeht.⁷³⁹ Der Ausschuss nennt jedoch – abgesehen von der effektiven Kontrolle im Sonderfall der Besetzung – keine Auslösekriterien, welche die Jurisdiktion eines Paktstaates im Einzelfall begründen könnten und aus denen sich extraterritoriale Pflichten ableiten lassen.⁷⁴⁰

734 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 14, Rn. 51; General Comment No. 15, Rn. 31.

735 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 18, Rn. 12 (b). Siehe dazu auch Gondek, The Reach of Human Rights in a Globalising World, 310.

736 UN-Sozialausschuss, Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Israel, 26. Juni 2003 (UN Doc. E/C.12/1/Add.90), Rn. 31. Der UN-Sozialausschuss hat das Kriterium der effektiven Kontrolle auch im Zusammenhang mit den Paktverpflichtungen Russlands aus dem UN-Sozialpakt auf der Krim angewandt. Siehe dazu UN-Sozialausschuss, Concluding Observations on the Sixth Periodic Report of the Russian Federation, 16. Oktober 2017 (UN Doc. E/C.12/RUS/CO/6), Rn. 9 f. Siehe zum Ganzen auch oben § 2 unter B. I.

737 Gondek, The Reach of Human Rights in a Globalising World, 309.

738 Ibid.

739 Siehe auch oben § 3 unter A. III.

740 Siehe auch Gondek, The Reach of Human Rights in a Globalising World, 309.

II. Jurisdiktion als dehnbare Schlüsselkonzept

Das Konzept der Jurisdiktion steht seit jeher im Mittelpunkt der Diskussionen um die extraterritoriale Anwendbarkeit des UN-Sozialpakts.⁷⁴¹ In der Literatur wird gegen die Übertragung dieses Konzepts auf den UN-Sozialpakt unter anderem eingewandt, dass das insbesondere vom EGMR entwickelte Kriterium der effektiven Kontrolle über ein Gebiet oder über Personen im Ausland an den Begriff der Jurisdiktion anknüpfe und daher restriktiv zu verstehen sei.⁷⁴² So sei das Konzept der Jurisdiktion mit der territorialbezogenen Ausübung von Hoheitsgewalt im Ausland gleichzusetzen.⁷⁴³ Zudem hätten die Gerichte das jurisdiktionsbegründende Kriterium der effektiven Kontrolle im Zusammenhang mit bürgerlichen und politischen Rechten und nicht mit sozialen Menschenrechten entwickelt.⁷⁴⁴

Mehrere Gründe sprechen jedoch dafür, das Konzept der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt zu übertragen, um die räumliche Reichweite der Paktverpflichtungen zu bestimmen. Die oben dargestellten Entwicklungen in der Praxis internationaler Menschenrechtsgespräche und -organe zeigen, dass diese einen zunehmend progressiven Ansatz bei der Auslegung des Jurisdiktionsbegriffs verfolgen und damit eine Ausweitung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten über die Ausübung effektiver Kontrolle hinaus zulassen.⁷⁴⁵ Wie bereits erwähnt, hat der EGMR in der Zeit nach seiner *Al-Skeini*-Entscheidung das bisherige Jurisdiktionsmodell schrittweise, wenn auch uneinheitlich, gelockert und entschieden, dass nicht mehr nur ein streng territorialbezogenes Kontrollverhältnis zwischen dem extraterritorial handelnden Staat und den Betroffenen im Ausland erforderlich ist, sondern auch ein „*decisive influence*“-Standard ausreicht, um Jurisdiktion zu begründen.⁷⁴⁶

Der IAGMR ist in seinem Gutachten 23/17 sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat entschieden, dass eine menschenrechtliche Verantwortung der Vertragsstaaten der AMRK auch dann entsteht, wenn aus-

741 Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *JEDH*, 819. Vandenhole stellt fest, dass die Frage der Jurisdiktion im Zusammenhang mit dem UN-Sozialpakt „the elephant in the room“ sei. Siehe auch Den Heijer & Lawson, Extraterritorial Human Rights and the Concept of ‘Jurisdiction’, in Langford et al. (Hrsg.), 154.

742 Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *JEDH*, 819.

743 Ibid.

744 Ibid.

745 Wagner, Menschenrechte in der Entwicklungspolitik, 100.

746 Siehe dazu bereits oben in diesem Kapitel unter C. I. 1.

ländische Staatsorgane *nicht* auf fremdem Territorium präsent sind.⁷⁴⁷ So hat der lateinamerikanische Gerichtshof bestätigt, dass grenzüberschreitende Menschenrechtsbeeinträchtigungen, die durch extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen herbeigeführt werden, Jurisdiktion begründen und damit extraterritoriale Pflichten auslösen können. Der IAGMR wendet dabei bemerkenswerterweise ein für den Menschenrechtsbereich neuartiges Modell zur Begründung der Jurisdiktion an. Zwischen der fraglichen innerstaatlichen Handlung mit grenzüberschreitender Wirkung und der extraterritorialen Menschenrechtsbeeinträchtigung muss, wie dargelegt, ein *Kausalzusammenhang* bestehen, damit die im Ausland betroffenen Individuen der Jurisdiktion des handelnden Staates unterliegen.⁷⁴⁸ Der UN-Menschenrechtsausschuss hat dieses Erfordernis des Kausalzusammenhangs in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 weiter präzisiert, indem er die Voraussetzungen der *Unmittelbarkeit* und *Vorhersehbarkeit* der menschenrechtsbeeinträchtigenden Auswirkungen als entscheidende Kriterien für die Begründung der Jurisdiktion und damit extraterritorialer Pflichten anerkannt hat.⁷⁴⁹

Im Ergebnis weiten die internationalen Menschenrechtsgerichte und -organe den extraterritorialen Anwendungsbereich der jeweiligen Menschenrechtsverträge aus und zeigen damit, dass der Jurisdiktionsbegriff nicht mit dem Kriterium der effektiven Kontrolle gleichzusetzen ist, sondern ein flexibles Schlüsselkonzept darstellt, um die räumliche Reichweite von Staatenpflichten festzulegen. Die menschenrechtliche Jurisdiktion bestimmt die *dogmatische Schwelle* zur Auslösung extraterritorialer Pflichten und in diesem Sinne die extraterritoriale Anwendbarkeit der Menschenrechtsverträge.⁷⁵⁰ Die Ausgestaltung der jurisdiktionsbegründenden Auslösekriterien zur Bestimmung dieser dogmatischen Schwelle hängt wesentlich von der Beziehung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum, von der Art des extraterritorialen staatlichen Handelns sowie von den beeinträchtigten Menschenrechten ab. Entscheidend ist dabei, wie gesehen, dass die menschenrechtliche Jurisdiktion nicht auf ein bestimmtes Auslösekriterium beschränkt ist, sondern auch territorial losgelöste Auslösekriteri-

747 Siehe dazu oben in diesem Kapitel unter C. II. 1.

748 IAGMR, *Opinión Consultiva OC 23/17* vom 15. November 2017, Rn. 74 ff.

749 UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 36, Rn. 22. Vgl. auch UN-Menschenrechtsausschuss, *Mohammad Munaf v. Romania*, Mitteilung vom 30. Juli 2009, Nr. 1539/2006 (UN Doc. CCPR/C/96/D/1539/2006), Rn. 14.2.

750 Siehe dazu auch Askin, Economic and Social Rights, Extraterritorial Application, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 19.

en zulässt. Dies ist für die Übertragung des Konzepts der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt insofern von zentraler Bedeutung, als extraterritoriale Beeinträchtigungen sozialer Menschenrechte, wie gezeigt, häufig nicht nur auf staatlichen Handlungen beruhen, die durch die Ausübung effektiver Kontrolle ausländischer Staatsorgane auf fremdem Territorium verursacht werden.

Die Übertragung des Konzepts der Jurisdiktion auf den UN-Sozialpakt vermeidet zudem die Schaffung einer neuen Rechtskategorie für eine Problematik, welche die extraterritoriale Anwendung aller internationalen Menschenrechtsverträge betrifft. Dadurch wird eine terminologische und konzeptionelle Harmonisierung von Rechtsfragen zur räumlichen Reichweite menschenrechtlicher Verpflichtungen geschaffen, die auch bei der Lösung von Jurisdiktionsfragen im Zusammenhang mit neuen Formen extraterritorialer Menschenrechtsbeeinträchtigungen, etwa im Cyberspace oder beim Klimawandel, hilfreich sein könnte.

Die Untersuchung zeigt somit, dass das Konzept der Jurisdiktion im Sinne einer dogmatischen Schwelle, ab der extraterritoriale Pflichten entstehen können, auf den UN-Sozialpakt übertragbar ist. Daraus folgt die Frage, welche konkreten *Auslösekriterien* Jurisdiktion begründen, so dass im konkreten Fall extraterritoriale Pflichten aus dem Pakt entstehen können.

III. Erfordernis eines funktionalen Verständnisses von Jurisdiktion

Die entscheidende Frage ist, wie Jurisdiktion zu definieren ist, um extraterritoriale Menschenrechtspflichten aus dem UN-Sozialpakt auszulösen. Im Kern geht es darum, die Vertragsstaaten unabhängig vom Ort der Menschenrechtsbeeinträchtigung an soziale Menschenrechte zu binden.⁷⁵¹ Die jurisdiktionsbegründenden Auslösekriterien richten sich in diesem Zusammenhang nach der Art der Nähebeziehung zwischen dem handelnden Staat und der im Ausland betroffenen Person.⁷⁵² Wie bereits ausgeführt, ist hierfür nicht ein territorialbezogenes, sondern ein *funktionales* Jurisdiktionsverständnis als Grundlage für die Auslösekriterien erforderlich, um die Betroffenen, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen in ihren Rechten beeinträchtigt werden, dem Schutz

⁷⁵¹ UN-Menschenrechtsausschuss, *Delia Salides de Lopez v. Uruguay*, Mitteilung vom 29. Juli 1981, Nr. 52/1979 (UN Doc. CCPR/C/13/D/52/1979), Rn. 12.2.

⁷⁵² Ibid.

des UN-Sozialpakts zuzuführen.⁷⁵³ Ein funktionales Jurisdiktionsverständnis knüpft dabei an die Art der extraterritorialen Handlung an.⁷⁵⁴ In diesem Sinne hat Richter Bonello in seiner *Concurring Opinion* zur *Al-Skeini*-Entscheidung des EGMR den *universellen* Charakter des funktionalen Jurisdiktionsverständnisses festgestellt:

„Universal“ hardly suggests an observance parcelled off by territory on the checkerboard of geography. [...] States ensure the observance of human rights in five primordial ways: firstly, by not violating (through their agents) human rights; secondly, by having in place systems which prevent breaches of human rights; thirdly, by investigating complaints of human rights abuses; fourthly, by scouring those of their agents who infringe human rights; and, finally, by compensating the victims of breaches of human rights. These constitute the basic minimum *functions* assumed by every State by virtue of its having contracted into the Convention.⁷⁵⁵

Auf der Grundlage eines funktionalen Jurisdiktionsverständnisses ist davon auszugehen, dass Jurisdiktion dann vorliegt, wenn Staaten in der Lage sind, ihre menschenrechtlichen Pflichten zu erfüllen.⁷⁵⁶ Jurisdiktion ist demnach nicht territorialbezogen, sondern funktional zu definieren und ergibt sich zunächst – als erstes Auslösekriterium – aus der Fähigkeit („capability“) des Staates, seinen Verpflichtungen nachzukommen.⁷⁵⁷

IV. Mindestanforderung: Verbindung zwischen handelndem Staat und betroffenem Individuum im Ausland

Abgesehen von der Fähigkeit eines Staates, seine menschenrechtlichen Verpflichtungen auch tatsächlich wahrnehmen zu können, setzt die Auslösung einer extraterritorialen Pflicht aus dem UN-Sozialpakt zudem, wie bereits

753 Shany, Taking Universality Seriously, in *LEHR*, 67. Siehe dazu auch oben § 2 unter A. III.

754 Shany, Taking Universality Seriously, in *LEHR*, 67.

755 EGMR, *Al-Skeini and Others v. the United Kingdom*, Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, Beschwerde-Nr. 55721/07, *Concurring Opinion* Judge Bonello, Rn. 9 f.

756 *Ibid.*, Rn. 11.

757 *Ibid.*, Rn. 12 f. Siehe zum Auslösekriterium der Kapazität ausführlich unten § 5 unter C. III.

erwähnt, grundsätzlich eine besondere Verbindung oder Nähebeziehung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland voraus.⁷⁵⁸ Mit diesem einschränkenden Erfordernis soll einer uferlosen Ausdehnung extraterritorialer Menschenrechtspflichten entgegengewirkt werden. In diesem Sinne hat der UN-Menschenrechtsausschuss im Fall *Delia Salides de Lopez v. Uruguay* Folgendes festgestellt: „[...] the notion of jurisdiction refers to the relationship between the individual and the state in connection with a violation of human rights, wherever it occurred, so that acts of states that take place or produce effects outside the national territory may be deemed to fall under the jurisdiction of the state concerned.“⁷⁵⁹ Auch die Maastrichter ETO-Prinzipien sehen vor, dass sich die Jurisdiktion nach der Verbindung zwischen dem potenziell extraterritorial verpflichteten Staat und dem betroffenen Individuum bestimmt.⁷⁶⁰

Im nächsten Kapitel soll gezeigt werden, dass diese Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland sowohl *faktischer* als auch *normativer* Natur sein kann, um in einer konkreten Situation extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.

E. Fazit

Die Untersuchung hat bisher gezeigt, dass die menschenrechtliche Jurisdiktion, die im Menschenrechtsbereich als dogmatische Schwelle für die Bestimmung der räumlichen Reichweite der Verpflichtungen dient, auf den UN-Sozialpakt übertragbar ist. Während der EGMR in seiner Rechtsprechung teilweise von einem strengen Prüfungsmaßstab der effektiven Kontrolle abrückt und das jurisdiktionsbegründende Auslösekriterium der entscheidenden Einflussnahme als ausreichend ansieht, aber weiterhin einen territorialbezogenen Nexus zwischen handelndem Staat und betroffenem Individuum verlangt, verfolgen der IAGMR und der UN-Menschenrechtsausschuss einen progressiveren Ansatz zur Begründung von Jurisdiktion. Die Entwicklungen in der Rechtsprechung des IAGMR und die Praxis des UN-Menschenrechtsausschusses belegen, dass die Jurisdiktion eines Staates

758 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17; Shany, Taking Universality Seriously, in *LEHR*, 68; Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 56.

759 UN-Menschenrechtsausschuss, *Delia Salides de Lopez v. Uruguay*, Mitteilung vom 29. Juli 1981, Nr. 52/1979 (UN Doc. CCPR/C/13/D/52/1979), Rn. 12.2 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

760 Maastrichter ETO-Prinzipien, Kommentar zu Prinzip 9, 1106.

auch dann vorliegen kann, wenn dieser keine effektive Kontrolle über ein fremdes Territorium oder die dort lebenden Individuen ausübt. Dies bestätigt die Anpassungsfähigkeit der Jurisdiktion als räumliches Schwellenkonzept an unterschiedliche extraterritoriale Handlungen von Staaten, die sich nicht allein auf die Ausübung effektiver Kontrolle beschränken. Vielmehr können auch andere, nicht territorial gebundene Kriterien extraterritoriale Pflichten auslösen, beispielsweise im Hinblick auf die extraterritorialen Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen.

Um extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auszulösen, bedarf es also eines funktionalen Jurisdiktionsverständnisses, das gerade nicht territorial ausgerichtet ist, sondern auf die Fähigkeit eines Staates abstellt, seine Menschenrechtspflichten aus dem UN-Sozialpakt zu erfüllen. Darüber hinaus muss eine besondere Verbindung beziehungsweise Nähebeziehung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland vorliegen, um in einer konkreten Situation eine extraterritoriale Pflicht auszulösen. Diese Verbindung kann faktischer oder normativer Natur sein, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird.

